



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

05. Jahrgang

Freitag, den 17. Juli 2020

Nr. 08/2020

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2019/2020 ..... Seite 2

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/ Berste" planmäßigen Unterhaltungsarbeiten über die Durchführung von planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums ..... Seite 2

#### Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungskästen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

#### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,

E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,

E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407,

Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil: Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 11.08.20, Erscheinung: 21.08.20**

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 24.09.2020  
um 19.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums „Baruther Urstromtal“
- **Bauausschuss:**  
am 03.09.2020  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 10.09.2020 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (nichtöffentlicher Arbeitskreis):**  
am 14.09.2020  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 17.09.2020  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

**Änderungen vorbehalten!**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im nichtöffentlichen Teil des **Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU vom 11.06.2020** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:  
**EB 20-009** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser im Ortsteil Mückendorf  
**EB 20-010** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser im Ortsteil Horstwalde  
**EB 20-011** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser im Ortsteil Kladorf

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 07.07.2020

gez. Linke  
 Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2019/2020

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 u.a. den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„10. Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaftsversammlung Baruth/ Klein Ziescht beschließt, den Reinertrag für das Jagdjahr 2019/2020 auf 3,50 €/ha festzusetzen.“

Baruth/Mark, den 07.07.2020

gez. P. Ilk  
 Notjagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht

**Hinweis:** Soweit noch nicht geschehen, werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf aufgefordert, ihre **Kontoverbindung** an die nachfolgend genannte Adresse zu übersenden, damit der Reinertrag zeitnah ausgekehrt werden kann:

**Stadt Baruth/Mark, Hauptamt - Herr Linke -  
 Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark**

### Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/ Berste"

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf; Garrenchen Nr. 16  
 Telefon: 03544- 4290; Fax: 03544 - 6364; E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2020 bis Februar 2021 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des WHG und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen darf. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen oder Einleitungen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks, der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten nach (§ 85 BbgWG) zu ersetzen. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Anliegern, dem Gewässerunterhaltungsverband oder dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen. An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u.ä.) in und an Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises zu genehmigen sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie z.Bsp. Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante dauerhaft gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder für Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2020

gez. Kahlbaum  
 (Verbandsvorsteher)

gez. Korreng  
 (Verbandsgeschäftsführer)